

II-8523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**  
Zl. 30.037/61-V/3/1989

1010 Wien, den 23. August 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
-  
Klappe - Durchwahl

40171AB  
1989 -08- 25  
zu 41031J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Huber, Dr. Partik-Pablé, Eigruber  
betreffend Spenden aus Betriebsratsfonds an betriebsfremde  
Sozialeinrichtungen (Nr. 4103/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Halten Sie die Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Betriebsrates über den Betriebsratsfonds auf betriebsinterne Maßnahmen und Einrichtungen für sinnvoll?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Betriebsratsumlage, aus der der Betriebsratsfonds dotiert wird, ist ein Teil des Arbeitsentgelts der Arbeitnehmer/innen. Daher sind sowohl eine durch Gesetz normierte Zweckwidmung als auch eine strenge Verwendungskontrolle notwendig.

Der Gesetzgeber hat im Hinblick darauf aus gutem Grund im Arbeitsverfassungsgesetz nicht nur festgelegt, daß die Mittel des Betriebsratsfonds nur für die Geschäftsführung des Betriebsrates und für Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen zugunsten der Belegschaft verwendet werden dürfen, sondern auch eine interne Kontrolleinrichtung in Gestalt des Rechnungsprüfers geschaffen und überdies die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Mittelverwendung den Arbeiterkammern überantwortet.

Ich halte diese Regelung für sinnvoll und in Rücksicht auf die Aufgabenstellung des Betriebsrates, der zur Interessenvertretung

- 2 -

der Arbeitnehmer/innen im Betrieb berufen ist, auch für angemessen. Eine Ausdehnung der Verwendungszwecke im angesprochenen Sinn, die ja vom Betriebsrat als für die Verwaltung des Betriebsratsfonds zuständigem Organ wahrzunehmen wäre, würde den Bereich der betrieblichen Interessenvertretung überschreiten.

Sollte innerhalb der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes breite Übereinstimmung hinsichtlich der Förderung einer Sozialeinrichtung bestehen, so ist die Abhaltung einer Spendenaktion ohnedies möglich.

#### Zu Punkt 2 der Anfrage

"Werden Sie eine Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes einleiten, durch die Zahlungen aus dem Betriebsratsfonds an außerbetriebliche soziale Organisationen ermöglicht werden?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Aus den oben angeführten Erwägungen halte ich eine Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes, mit der die Verwendung von Mitteln des Betriebsratsfonds für außerbetriebliche Einrichtungen ermöglicht wird, nicht für zweckmäßig.

#### Zu Punkt 3 der Anfrage

"Welche sonstigen Maßnahmen werden Sie ergreifen, um unabhängige soziale Organisationen mehr als bisher zu fördern bzw. einen Anreiz für Spenden aus der Bevölkerung zu schaffen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die vielen bestehenden sozialen und humanitären Organisationen erbringen gerade auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialhilfe und der Behindertenhilfe wertvolle und die Aktivitäten der öffentlichen Hand ergänzende Leistungen. Aus diesem Grund werden die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auch aus

- 3 -

öffentlichen Mitteln in nicht unbeträchtlichem Ausmaß subventioniert und anderweitig unterstützt.

Die finanzielle Förderung sozialer Organisationen durch einzelne ist eine von vielen Möglichkeiten, Solidarität zu üben. Es kommt also entscheidend darauf an, durch Bewußtseinsbildung und konkrete Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen und Stärkung der Solidarität beizutragen. Dies muß meiner Ansicht nach ein Grundanliegen jeder Politik sein.

Der Bundesminister:

